

Hier könnte Ihr Entwurf als unser neues Logo erscheinen!

RECHTSPFLEGER-INFORMATION

Mitteilungsblatt des Verbandes der Rechtspfleger e.V.

29. JAHRGANG

JUNI – AUGUST 2002

NUMMER 6 – 8

Rechtspflögertag in Göttingen 29. bis 31. Mai 2002

Verband der Rechtspfleger e.V.

Vom 29. bis 31. Mai 2002 fand in Göttingen der Rechtspflögertag 2002 statt. Der Delegiertentag ist das höchste Gremium des Verbandes. Der Rechtspflögertag 2002 stand unter dem Motto: „Dienstleistung für den Bürger und für die Gesellschaft“ und „Sicherung und Ausbau des Wirtschaftsstandortes Deutschland“.

Der Rechtspflögertag 2002 stellte die Weichen für die künftige Arbeit des Verbandes:

Neuer Name

Nach dem Ausschluss aus dem Bund Deutscher Rechtspfleger und der vom Bundesvorsitzenden Hinrich Clausen und dem Bundesverband unnachgiebig gerichtlich durchgesetzten Forderung, den bisherigen Namen nicht mehr führen zu dürfen, hatten die Delegierten einen neuen Namen zu finden.

Bereits im Vorfeld zum Rechtspflögertag wurden mehrere Vorschläge diskutiert. Die Delegierten entschlossen sich nach einer sehr sachlichen Diskussion für "Verband der Rechtspfleger e.V." Die vom Bezirksverein Oldenburg vorgeschlagene Sitzverlegung nach Berlin fand jedoch keine Zustimmung bei den Delegierten, wie auch eine Verlängerung der Amtsperiode auf fünf Jahre. Weiter nahmen die Delegierten noch einige redaktionelle Korrekturen vor. Die Satzung liegt dem Amtsgericht Hannover bereits zur Eintragung vor. Nach der Eintragung wird die Satzung den Mitgliedern in gedruckter Form zugehen.



Blick aus dem Plenum auf Vorstand und Tagungspräsidium

Grundsatzprogramm

Bedeutendster Punkt war die Verabschiedung eines Grundsatzprogramms. Da dieses Programm zukunftsorientierte Vorschläge für die künftige Verbandsarbeit enthalten sollte, nahmen sich die Delegierten dann auch an beiden Tagen Zeit, das Programm zu beraten und in der in dieser Ausgabe abgeruckten Fassung zu verabschieden.

Besoldung

In Ausführung des Grundsatzprogramms beschlossen die Delegierten einen Vorschlag für eine einheitliche Rechtspflegerbesoldung. Dieser Vorschlag soll nach der Bundestagswahl in die politische Diskussion eingebracht werden.

Neuwahl des Vorstands

Bis auf Erhard Weigert, der im Hinblick auf seinen kommenden Ruhestand nicht wieder kandidierte, stellten sich alle Mitglieder des Vorstands zur Wiederwahl. Die Wahlen hatten folgendes Ergebnis: Vorsitzende **Angela Teubert-Soehring**. Stellvertretende Vorsitzende: **Wolfgang Schröder** (Geschäftsführer), **Joachim Trauernicht** (Schatzmeister), **Klaus Georges** (Öffentlichkeitsreferent und Schriftleitung) sowie **Bernd Bornemann**, **Gerhard Tütting**, **Hans-Jürgen Thömen**, **Gerhard Winter**. Neu in den Vorstand gewählt wurde die Vorsitzende der Abteilung Braunschweig **Christine Germer-Paezold**.



Der neue Vorstand (v. l. n. r.):

Gerhard Winter, Joachim Trauernicht, Bernd Bornemann, Klaus Georges, Christine Germer-Paezold, Angela Teubert-Soehring, Hans-Jürgen Thömen, Gerhard Tütting und Wolfgang Schröder

Erhard Weigert Ehrenmitglied

Der Rechtspflögertag würdigte das Engagement des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden **Erhard Weigert** mit der Ernennung zum Ehrenmitglied. Erhard Weigert trat 1994 auf dem Rechtspflögertag in Emden in den Vorstand ein. Dort war er hauptsächlich verantwortlich für das Haushalts- und Personalrecht.

Der Rechtspflögertag im Allgemeinen

Mit dem Clarion Hotel Göttingen hatte der Verband eine gute Wahl getroffen. Nicht nur die Tagungsräumlichkeiten und die Zimmer waren vorzüglich, sondern das junge Team um Hotelmanagerin **Sylvana Daniel** versorgte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Gäste zuvorkommend, freundlich, schnell, kurz gesagt: hervorragend. Dank geht aber auch an den Vorsitzenden der Abteilung Göttingen, **Gerhard Winter** und seine Mitsstreiter für die sehr gute Vorbereitung dieser Tagung. Auch die Teilnehmerinnen des Rahmenprogramms nahmen Eindrücke mit nach Hause, an sie sicherlich noch oft zurückdenken werden. Alle haben sich in Göttingen wohlfühlt.

Besonderer Dank geht auch an das Tagungspräsidium mit **Claudia Wehling**, **Inge Mathes**, **Daniela Dietrich**, **Manfred Ludden** und für die gute und souveräne Leitung des Rechtspfle-

gertages. Zu danken ist aber auch dem Tagungsbüro-Team mit **Karin Kaemmerer**, **Hilde Janßen** und **Lars-Michel Meyer** für ihren unermüdlichen Einsatz rund um den Delegiertentag.

Die Aufführung der Göttingen Justizoper und die flotten Klänge des Rhythmik-Harmonika-Quartetts aus Hildesheim gehörten zu den herausragenden Höhepunkten des Delegiertenabends.

Öffentliche Kundgebung

Traditionell beginnt der Rechtspflegertag mit einer Öffentlichen Kundgebung. Nach vielen Jahren der Abstinenz früherer Ressortchefs kam **Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer** nach Göttingen und hielt den Festvortrag.

Bereits in der vorangegangenen gemeinsamen Pressekonferenz verriet Minister Pfeiffer, dass er sich für eine Vollübertragung der Nachlass- und Registersachen einsetze. Er forderte seine Kolleginnen und Kollegen, die ihm in dieser Frage noch nicht ganz folgen wollen, auf, dann doch zumindest einer Öffnungsklausel zuzustimmen, damit das auf diesem Gebiet mehr als fortschrittlich geltende Niedersachsen vorangehen könne. Weiter gab er gegenüber den Journalisten seiner Hoffnung Ausdruck, dass nun auch endlich die angemessene Besoldungsverbesserung für Rechtspfleger folgen müsse.

In ihrer Begrüßungsansprache stellte die Vorsitzende **Angela Teubert-Soehring** fest, dass auch dem Rechtspflegertag 2002 eine besondere Bedeutung zukomme, als er in eine Zeit beachtlicher Rechts- und Organisationsveränderungen in der Justizlandschaft falle. "Das haben wir zwar bereits vor vier Jahren genauso behauptet – diese Feststellung hat aber nach wie vor Gültigkeit." Was seien vier Jahre angesichts der 15 Jahre, die die Änderung des allgemeinen Teils des Rechtspflegergesetzes benötigte, die noch auf dem letzten Delegiertentag „gefeiert“ wurde. Weitere Reformgesetze bzw. Vorhaben folgten: die ZPO-

Novelle, die ihren Namen - wie auch andere Reformgesetze zuvor – nicht verdiene, Insolvenzrechtsreform oder auch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz. "Auch die angestrebte FGG-Reform - so war zwischenzeitlich zuverlässig aus dem Bundesjustizministerium zu erfahren – wird zumindest für uns Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die gewünschten Veränderungen nicht zeitnah bringen. Gerade hätten wir bei einer „Generalüberholung“ des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit – also der Domäne unseres Berufes – wesentliche Verbandsforderungen erfüllt gesehen: nämlich Vermeidung von Doppelzuständigkeiten und Abbau von Richtervorbehalten, wie beispielsweise beim Erbscheinsverfahren nach gewillkürter Erbfolge und im Handelsregister B. Doch die Vorarbeiten im Bundesjustizministerium ziehen sich noch hin, so dass frühestens in drei bis vier Jahren mit einem Regierungsentwurf zu rechnen sein wird. Aber – positiv gesehen – bringt uns u.U. eine andere, neue Vorgehensweise besser und – möglicherweise - auch schneller zum Ziel.", machte die Vorsitzende ihren Kolleginnen und Kollegen Hoffnung.

Dieser Rechtspflegertag werde sich nicht nur programmatisch mit der Justizreform, sondern auch mit dem künftigen Berufsbild der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im besonderen befassen. Genannt seien die Bereiche der Gerichte und Staatsanwaltschaften gleichermaßen, aber auch die Funktion der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, die Verwaltung allgemein, sowie statusrechtliche Forderungen, wie die Schaffung eines eigenständigen Geschäftsverteilungsorgans, führte die Vorsitzende aus und an, dass das der Rechtspflegertag ein Programm beschließen werde. Dieses Programm werde zukunftsweisend sein und einige Jahre Bestand haben.

Zum Schluss ihrer Ansprache fand die Vorsitzende noch deutliche Worte zum Stichwort Besoldung. Sie führte aus: "Ich bin mir durchaus dessen bewusst, dass in Zeiten absolut leerer Kassen (Stichwort BEB) es bereits als vermessen gilt, Besoldungsverbesserungen zu fordern. Berechtigt ist dieser Anspruch allerdings allemal, denn ich muss hier in aller Deutlichkeit Folgendes feststellen: Die Forderung nach einer einheitlichen Rechtspflegerbesoldung feiert zwischenzeitlich Silberhochzeit (25 Jahre alt), allerdings ohne den „Bund“ als Besoldungsbräutigam, denn der zielt sich beharrlich, trotz Unterstützung der Justizministerkonferenz. Eine Stellenverbesserung ist allerdings zwischenzeitlich durch Bundesvorgabe – übrigens auch durch unsere Bestrebungen – seit wenigen Jahren erfolgt, aber in Niedersachsen noch nicht umgesetzt. Tiefgreifende Einschnitte im Versorgungs- und Beihilferecht, Heraufsetzen der Arbeitszeit, Einfrieren des Weihnachtsgeldes und vieles mehr hat uns der Gesetzgeber in Bund und Land in den vergangenen Jahren beschert. Um so mehr vermessen wir Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die besoldungsrechtliche Anerkennung für die von uns für den Bürger und das Recht geleistete Arbeit! Das heißt für Niedersachsen zumindest die Ausschöpfung der Obergrenzen! Diese ist längst überfällig!"

Mit diesen Worten schloss die Vorsitzende ihre Ansprache und übergab das Wort an die Bürgermeisterin **Katharina Langkeit** für die gastgebende Stadt Göttingen.

In den weiteren Grußworten machten der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig **Edgar Isermann**, Vizepräsident **Dr. Ulrich Hamann** vom Oberlandesgericht Celle und Generalstaatsanwalt **Harald Range**, Celle, in erstaunlich offener Weise deutlich, wie sie den Mangel vor Ort täglich erleben und verwalten. Dies mögen die nachstehend abgedruckten Auszüge verdeutlichen:

Edgar Isermann, Präsident des OLG Braunschweig:

"Lassen Sie mich an diesen Willkommensgruss einige Bemerkungen anschließen. Sie zielen nicht auf die bekannten Themen von Belastung und Personalknappheit ab. Das sind für mich eher "perpetuum mobile-Themen", die uns zwar dauerhaft beschäftigen und die auch ständiger Anlass zur Sorge sind. Jeder, der hier für Abhilfe sorgt, soll mich an seiner Seite wissen. Ich möchte aber auch nicht, dass diese Fragen zu einem Reklamationsritual verkommen. Wenn man sich mit diesem Tenor nur ständig wechselnd auf die Schulter klopf, drückt man sich gegenseitig in ein Stimmungstief. Die Erfahrung zeigt, dass dies nur wenig förderlich ist. Mit einem Blick nach vorn geht es mir eher darum, auch Positives herauszustellen.

Damit meine ich vor allem die vielen qualitativen Veränderungen im Aufgabenbereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Dabei gehe ich nicht so weit wie mein Kollege aus Brandenburg, der für bestimmte Aufgaben die Möglichkeit einer originären richterlichen Tätigkeit für denkbar hält, quasi nach dem Bereichsrechtspfleger in den neuen Ländern nunmehr der Bereichsrichter."

"Eine unverzichtbare und qualitativ nicht hoch genug zu bewertende Mitarbeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sehe ich zunehmend im Bereich der Justizverwaltungssachen. Auch hier hat es einen vom Inhalt der Aufgaben her bedeutsamen Sprung nach vorn gegeben.

Man kann sagen: "Ohne Rechtspfleger geht nichts mehr!" Und das ist gut so."

"Ein weiterer Dank gilt abschließend dem Justizministerium. Es betrifft das Beurteilungswesen, woran Sie erkennen mögen, dass ich keine nacheilenden Loyalitätspflichten erfülle."

"Nicht nur für Richter und Staatsanwälte sollen eigene Beurteilungsrichtlinien erlassen werden können. Sehr zu begrüßen ist, dass eine Sonderregelung auch für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gelten wird."

Dr. Ulrich Hamann, Vizepräsident des OLG Celle:

"Unter immer schwerer werdenden Bedingungen sind immer mehr Aufgaben von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu erledigen, oder anders gesagt: Immer weniger Kräfte müssen immer mehr Arbeit schaffen. Dies ist für die Justiz zwar keine neue Erkenntnis; jedoch hat sich die Entwicklung so dramatisch zugespitzt, dass dies mehr Aufmerksamkeit denn je erfordert. Wir sind jedenfalls bei den Gerichten an einen Punkt gelangt, an dem es m. E. um die Funktionsfähigkeit der Justiz geht."



"Dabei ist besonders bedauerlich, dass kw-Vermerke auch und gerade bei hochwertigen Stellen zu vollziehen sind, so dass zu allem Unglück auch noch ohnehin rare Beförderungstellen wegfallen und damit eine zusätzliche Demotivation für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verbunden sein wird."

"Letztlich werden wir also in ganz naher Zukunft einerseits noch weniger Personal als heute zur Verfügung haben, andererseits aber ein weiter gestiegenes Geschäftsvolumen bewältigen müssen. Ich fürchte, dass die Schere zwischen Arbeitsanfall und Personaleinsatz bald so weit auseinander klafft, dass sie bricht und wir als Justiz unseren gesellschaftlichen Dienstleistungsauftrag, insbesondere etwa im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht mehr erfüllen können."

Die dramatische Entwicklung im Rechtspflegerbereich muss sich meiner Einschätzung nach auch bei dem potenziellen beruflichen Nachwuchs herumgesprochen haben, denn anders ist es eigentlich nicht zu erklären, dass die Bewerberzahlen und leider auch die Qualität der Bewerber in unserem Bezirk innerhalb der letzten Jahre deutlich gesunken sind, und das, obwohl wir uns seit einiger Zeit erfolgreich mit unseren Ausbildungsmöglichkeiten im Internet präsentieren und auch immer wieder Berufsstartermessen beschicken."

"Vor dem Hintergrund der von mir geschilderten Situation im Rechtspflegerdienst wird deutlich, in welchem Umfang die Justizverwaltung den einzelnen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit verpflichtet ist. Schon lange wird von den Beamtinnen und Beamten ein weitüberobligationsmäßiger Einsatz erbracht,

ohne den die Justiz in weiten Bereichen bereits den Offenbarungseid hätte leisten müssen. Dies verdient höchsten Respekt, zumal der hohe Einsatz der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht etwa durch eine üppige Besoldung oder gar günstige Beförderungsmöglichkeiten aufgewogen werden kann."

"Den wahrlich verdienten Respekt vor den Leistungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger will ich hiermit in aller Form erweisen. Ich verbinde damit die Bitte, den Justiz-Karren trotz allen Frustes noch weiter zu ziehen und mit der Justizverwaltung und der Politik gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wie wir die Situation im gehobenen Justizdienst durchgreifend verbessern können."

Die Landtagsabgeordneten **Heike Bockmann** (SPD), **Lutz Stratmann** (CDU) und **Thomas Schröder** (GRÜNE) dankten den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern angesichts der starken Belastung in Niedersachsen für ihren hohen Einsatz im Dienste für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger. Sie sagten dem Verband ihre uneingeschränkte Unterstützung bei der Übernahme von neuen Aufgaben durch den Rechtspfleger zu.

Festvortrag von Justizminister Prof. Dr. Pfeiffer

Als Justizminister Pfeiffer endlich an das Rednerpult treten konnte, hatten die Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Öffentlichen Kundgebung bereits vielen engagierten Worten aufmerksam zugehört. Um danach seinem Festvortrag mit neuem Elan folgen zu können, forderte der Minister alle zu einer kleinen Entspannungsübung auf.

Festvortrag

Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer

(Anm.: Die nachstehend abgedruckte Fassung wurde uns vom Justizministerium zur Verfügung gestellt. Abweichungen von diesem Redetext sind nicht berücksichtigt.)

Verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, gern bin ich Ihrer Einladung gefolgt, an der heutigen Veranstaltung teilzunehmen. Sie verschafft mir die Gelegenheit, mit Ihnen über die Entwicklung der Justiz ins Gespräch zu kommen. Unsere Bemühungen, die Arbeitsabläufe zu modernisieren und die Leistungsfähigkeit der Justiz weiter zu steigern, bedürfen auch zukünftig Ihrer tatkräftigen Mithilfe. Dafür möchte ich werben.

Auch wenn die deutsche Justiz den internationalen Vergleich nicht scheuen muss, besteht kein Anlass, sich mit diesem Befund zufriedenen zu geben.

Nicht zuletzt die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte zwingt dazu, die vorhandenen Ressourcen noch effizienter einzusetzen. Aber es sind nicht allein wirtschaftliche Aspekte, die weitere Verbesserungen anmahnen. Die Justiz wird von den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes nur dann als eine tragende Säule unseres Staates akzeptiert und als Garant eines geordneten Zusammenlebens angesehen werden, wenn der dazu notwendige Aufwand für den Bürger nachvollziehbar ist. Dazu tragen insbesondere eine fachlich kompetente Bearbeitung sowie eine transparente und zügige Erledigung der Verfahren bei.

Ihnen, den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, kommt dabei in vielen Bereichen der Justiz eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen sind Sie bereits jetzt häufig - etwa in der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Vollstreckung - unmittelbar als Gericht tätig. Sie haben es damit selbst in der Hand, die Qualität und den Ablauf der Bearbeitung – im wahrsten Sinne des Wortes - „entscheidend“ mitzutragen.

Zum anderen können Sie uns in unserem Bestreben unterstützen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Anforderungen der Zukunft einzustellen. Ein wichtiger Lösungsansatz hierfür ist es, Ihre Kompetenz, Ihre Flexibilität und Ihr Engagement für eine effizientere Gestaltung der Arbeitsabläufe nutzbar zu machen.

Die gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Justiz sowie die knapper werdenden finanziellen Ressourcen erfordern eine Umorientierung im Denken und Handeln und den Umbau von Strukturen hin zu einem modernen Dienstleister.

Sie und viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden vor Ort haben mit besonderem Engagement dazu beigetragen, dass notwendige strukturelle Veränderungen bisher mit großem Erfolg umgesetzt werden konnten. Dafür bedanke ich mich bei Ihnen nachdrücklich!

Lassen Sie mich zunächst etwas zurückblicken, um das Erreichte einzuordnen und noch offene Handlungsfelder zu skizzieren: Grund für die Einleitung der Strukturreform waren folgende Schwachpunkte bei der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Aufgabenerledigung:

- ausgeprägte arbeitsteilige Erledigung
- weit verzweigte Wege zwischen den oftmals kleinen Arbeitsschritten
- und dadurch komplizierte Aktenüberwachung
- zu häufige Transportvorgänge und Liegezeiten der Akten
- Wissensdefizite aller Beteiligten durch häufige Abwesenheit der Akten
- Fehlen von EDV-Unterstützung
- lange Bearbeitungszeiten.

Um diesen berechtigten Kritikpunkten zu begegnen, sind Modelle entwickelt worden, um Arbeitsschritte in Richtung auf eine ganzheitliche Aufgabenerledigung zusammenzufassen. Eine erste nachhaltige Veränderung in diese Richtung ist durch die Bündelung der bis dahin in Geschäftsstelle und Kanzlei getrennt erledigten Arbeiten in Serviceeinheiten erreicht worden. Durch den sich ausweitenden Einsatz von IuK-Technik werden viele Tätigkeiten zudem vereinfacht und rationalisiert. Dort, wo die Bediensteten gründlich eingearbeitet sind und das Aufgabenspektrum beherrschen, hat sich die neue Form der ganzheitlichen und im hohen Maße eigenverantwortlichen Tätigkeit in den Serviceeinheiten bewährt.

Ein weiterer wichtiger Baustein des Strukturwandels ist die Delegation von Aufgaben zwischen allen Ebenen. Wir wollen überall dort die Arbeiten delegieren, wo sie ohne Qualitätsverlust unterhalb der derzeitigen Bearbeitungsebene erledigt werden können.

Ich will nicht verhehlen, dass ein Grund für diese Aufgabenverlagerung die damit verbundene Kosteneinsparung ist. Ein ebenso wichtiges Motiv ist es aber, die Arbeitsplätze durch jeweils höherwertige Tätigkeiten aufzuwerten und damit interessanter sowie abwechslungsreicher zu gestalten. Als Folge werden Eigenmotivation und Arbeitszufriedenheit steigen.

Die Ergebnisse der bisherigen Aufgabenübertragungen auf den mittleren Dienst ermutigen. Ich denke dabei insbesondere an die fakultative Verlagerung der Vergütungsfestsetzung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Staatskasse und an das Normieren.

Der nächste Meilenstein wird darin liegen, die Delegationsmöglichkeiten, die das gerade von Niedersachsen initiierte und nach langen Mühen beschlossene UdG-Gesetz bietet, so zügig und umfassend wie möglich auszuschöpfen.

An dieser Stelle möchte ich aber zunächst noch einmal die fruchtbare Zusammenarbeit mit Ihnen, dem Niedersächsischen Landesverband, beim Zustandekommen dieses Gesetzes hervorheben - auch und gerade wegen der differierenden Ansicht des Bundesverbandes.

Zur Umsetzung des UdG-Gesetzes in Niedersachsen ist geplant, noch in diesem Jahr die Inverwahrnahme letztwilliger Verfügungen und die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen auf die mittlere Bearbeitungsebene zu übertragen. Ebenfalls sogleich soll mit der Delegation der Geldstrafenvollstreckung begonnen werden. Die Übertragung dieser deutlich umfangreicheren und auch rechtlich schwierigeren Aufgabe wird allerdings nicht auf einmal, sondern nur in Schritten vollzogen werden können.

Die Entscheidung über die Delegation des Mahnverfahrens auf die mittlere Beschäftigungsebene haben wir aufgeschoben bis aussagekräftige Erfahrungen mit der ab Herbst dieses Jahres in Hannover zentralisierten und automatisierten Bearbeitung vorliegen.

Diese schon länger geplanten Veränderungen sind Ihnen allen bekannt und führen zu einer Verringerung Ihrer Aufgaben. Aber keine Angst: Wir wollen Sie nicht arbeitslos machen!

Die Übertragung von Rechtspflegerzuständigkeiten auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist nur ein erster Schritt. In einer zweiten Stufe ist eine Delegation von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorzunehmen - freilich nur, soweit eine Aufgaben-delegation rechtlich möglich sowie sachlich gerechtfertigt ist und Bearbeitungszusammenhänge bestehen oder neu geschaffen werden.

Die kurzfristig umfangreichste Übernahme von Aufgaben aus dem höheren Dienst kommt bei den Staatsanwaltschaften in Betracht. Derzeit wird geprüft, ob eine deutliche Ausweitung der Zuständigkeiten des amtsanwaltschaftlichen Dienstes durch Delegation von bisher den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehaltenen Aufgaben sinnvoll ist. Der vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Rahmen zur Übertragung auf die Amtsanwaltschaft wird bei weitem nicht ausgeschöpft. Das trifft allerdings auf alle Bundesländer, die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte einsetzen, etwa in demselben Umfang zu.

Als größere möglicherweise zu übertragende Aufgabenblöcke kommen insoweit in Betracht: Jugendstrafsachen, Begleitkriminalität von Betäubungsmittelabhängigen, Anhebung oder Wegfall der in Vermögensdelikten für die amtsanwaltschaftliche Zuständigkeit bestehende Wertgrenze von 1000,- Euro und Vollstreckungssachen in den von den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten bearbeiteten Verfahren. Daneben wird eine Delegation von diversen weiteren Einzelvorschriften diskutiert. Bei einer Umsetzung dieser aufgezeigten Bereiche würden die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ganz überwiegend die Verfahren bearbeiten, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen.

Demgegenüber wären Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor allem in Verfahren zuständig, die voraussichtlich vor den Landgerichten angeklagt werden. Diese Überlegungen werden derzeit - ergebnisoffen - mit den Staatsanwaltschaften diskutiert, so dass ich heute Umfang und Zeitpunkt dieser Übertragungen nicht abschließend benennen kann. Ein Ineinandergreifen dieser Zu-

ständigkeitsübertragungen und derjenigen der Geldstrafenvollstreckung bietet sich jedoch an.

Daneben ist es in verschiedenen Bereichen sinnvoll und geboten, Richtervorbehalte zu Gunsten von Rechtspflegerzuständigkeiten abzubauen. Die Verbesserung der Ausbildung versetzt die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mehr und mehr in die Lage, sich auch in komplizierte Rechtsmaterien einzuarbeiten. Niedersachsen will diese Leistungsfähigkeit stärker als bisher nutzen und hat auf Bundesebene in verschiedener Weise versucht, Anstöße in diese Richtung zu geben. Zugegeben: der Durchbruch ist noch nicht gelungen. Aber wir lassen uns nicht entmutigen, auch und gerade, weil die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Niedersachsens, Ihr Verband, uns dabei unterstützt haben und sicher weiter unterstützen werden.

Das Bundesjustizministerium hat inzwischen einen Katalog von Sachgebieten zusammengestellt, in denen eine Aufgabendelegation auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger diskutiert wird. Dort ist geplant, etwaige Änderungen der Zuständigkeiten im Rahmen einer umfassenden Reform der Freiwilligen Gerichtsbarkeit umzusetzen. Lassen sich mich kurz zu einzelnen Gebieten die Haltung Niedersachsens skizzieren:

Schon im Vorfeld der jetzigen Diskussion um eine FGG-Reform hatte sich Niedersachsen dafür ausgesprochen, die Führung des Handelsregisters B weitgehend auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu übertragen. Von mehreren Seiten sind dagegen Bedenken vorgetragen worden. Ich teile diese grundsätzlichen Bedenken nicht.

Die Handelsregisterführung obliegt bereits jetzt den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, soweit es sich um das Handelsregister A (Personengesellschaften) handelt.

Auch wenn im Bereich des Handelsregisters B - also bei Eintragungen von Kapitalgesellschaften - mitunter schwierigste gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge aufzuklären sind, so ist daraus nicht zwingend der Schluss zu ziehen, dass die Zuständigkeit in diesem Bereich dem Richter vorzubehalten ist.

Während dem Kapitalgesellschaftsrecht im volljuristischen Studium kaum Bedeutung zukommt, findet dieses wie auch das Umwandlungsrecht in der Rechtspflegerausbildung schon heute Berücksichtigung.

Die im Rahmen der Registerführung bedeutsamen Rechtsfragen bilden daher für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger keineswegs Neuland.

Die Reform der Ausbildung in Niedersachsen hat mit Einführung der neuen Studienordnung zum 1. Oktober 2000 darüber hinaus auch der Methodik, z.B. im Bereich der Auslegung von Verträgen, mehr Raum gegeben. Auch zu diesem Zweck sind die Fachstudienzeiten von 18 auf 24 Monate verlängert worden.

Dieser verbesserte Ausbildungsstand sollte auch im Bereich der Nachlasssachen genutzt werden. Daher setze ich mich nachdrücklich dafür ein, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Erbscheinsverfahren zumindest dann abschließend bearbeiten können, wenn ein Streit zwischen den Beteiligten nicht im Raume steht. Eine solche Änderung der Aufgabenverteilung würde einen Großteil der genannten Verfahren erfassen. Nach den Ergebnissen der von Klüsener und anderen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2000 durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung kann die weitaus überwiegende Zahl der Fälle erledigt werden, ohne dass über Einwendungen eines Beteiligten „streitig“ zu entscheiden ist. In anderen Bereichen ist genau zu prüfen, in welchem Umfang eine Übertragung möglich und sinnvoll ist.

Hinsichtlich des Betreuungsrechts hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2001 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, in der der Änderungsbedarf ermittelt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe und etwaige Vorschläge zur Neustrukturierung des Verfahrens sollen zunächst abgewartet werden, um sie bei der Prüfung weiterer Aufgabendelegationen in diesem Bereich berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus sind im Betreuungsrecht bestimmte Entscheidungen - z.B. über die geschlossene Unterbringung - schon auf Grund

verfassungsrechtlicher Vorgaben einer richterlichen Bearbeitung vorbehalten. Vor dem Hintergrund dieser gemischten Zuständigkeit ist der Aufgabenkatalog auch daraufhin zu untersuchen, inwieweit bei weiterer Aufgabendelegation bei Ihrem Berufsstand angesiedelte Bearbeitungszusammenhänge geschaffen werden können.

Hinsichtlich der Insolvenzverfahren wird ebenfalls eine weitere Übertragung von Aufgaben diskutiert. Das Verfahren hat allerdings in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen durch das Inkrafttreten der Insolvenzordnung und zuletzt durch das InsO-Änderungsgesetz vom 26.10.2001 erfahren. Die Auswirkungen insbesondere der erst seit wenigen Monaten geltenden Änderungen sollten bei der Entscheidung über eine Ausweitung der Rechtspflegerezuständigkeiten berücksichtigt werden. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Erfahrungen bei Umsetzung der derzeitigen Rechtslage schon in naher Zukunft eine erneute Änderung der Aufgabenverteilung im Insolvenzrecht im Zuge einer FGG-Reform sinnvoll erscheinen lassen.

Die Diskussion ist auch geprägt von traditionellen Vorstellungen über die Abgrenzung von Richter- und Rechtspfleger-Aufgaben.

In Teilbereichen sind jedoch diese Vorgaben den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Landesregierung steht den Reformideen daher weiterhin aufgeschlossen gegenüber.

Ich lade Sie ein, die Diskussion auch zukünftig konstruktiv zu fördern, damit Abgrenzungskriterien herausgearbeitet werden können, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werden, den Ausbildungsstand berücksichtigen sowie eine sachgerechte und zügige Bearbeitung ermöglichen.

Ein weiteres zukunftsträchtiges und interessantes Aufgabengebiet für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger liegt außerhalb des klassischen Bereichs der Rechtsprechung: Ich meine Leitungsaufgaben in insbesondere großen Gerichten und Staatsanwaltschaften unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung. In den letzten Jahren haben vor allem technische Entwicklungen und die gezielte Ausweitung von Instrumenten der Personalführung die ohnehin vielfältigen Tätigkeiten der Geschäftsleitungen noch komplexer gestaltet. Diese neuen Anforderungen berücksichtigt die nach längerem Abstimmungsprozess voraussichtlich im nächsten Monat in Kraft tretende „neue“ Geschäftsleitungs-AV. Das reicht aber nicht.

Vielmehr sind auch strukturelle Anpassungen im Bereich der Justizverwaltung erforderlich. Schon nach Erkenntnissen der Organisationslehre über sinnvolle „Führungsspannen“, die bei 10 - 15, höchstens 20 Personen liegen, drängen sich feste Strukturen unterhalb der Geschäftsleitungen auf. Große Behörden haben aus eigenem Antrieb und - soweit erforderlich und möglich - mit Unterstützung des Justizministeriums begonnen, bis dahin von den Behörden- oder Geschäftsleitungen wahrgenommene Aufgaben auf andere zu delegieren, namentlich auf Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Das Justizministerium will hier jedenfalls derzeit keine einheitlichen Vorgaben machen. Wir sind vielmehr in einer Phase, die im laufenden Jahr erst richtig begonnenen unterschiedlichen „Modelle“ bei den einzelnen Behörden zu begleiten und anschließend zu prüfen, welche Strukturen sich am besten bewähren.

Anschließend können wir entsprechend der Ergebnisse dieser Modelle - ggf. differenziert nach Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Größe dieser Behörden - dann erprobte Unterstrukturen flächendeckend einführen. Dazu habe ich die sichere Erwartung, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in großer Zahl weitere Führungsaufgaben wahrnehmen und damit das zukünftige Gesicht der Justiz entscheidend mitprägen werden.

Gleiches gilt für die Tätigkeiten als Organisationsberaterin oder Organisationsberater. Zwar sind diese Aufgaben nicht denknotwendig auf Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger beschränkt, jedoch werden auch zukünftig Vertreterinnen und Vertreter Ihres Berufsstandes diese wichtige und die Justiz mitgestaltende Tätigkeit mindestens überwiegend wahrnehmen.

Zur weiteren Verankerung dieser Institution sollen einheitliche Standards geschaffen werden, die den Einsatz und auch die Entlastung von den übrigen Dienstgeschäften regeln, solange tatsächlich Organisationsberatungstätigkeit ausgeübt wird.

Lassen Sie mich noch auf ein weiteres Thema eingehen, das auch von Ihnen wiederholt in Gesprächen und Beiträgen angesprochen worden ist: die Einrichtung eines Rechtspflegerpräsidiums bei den Gerichten.

Ich selbst habe soeben die Leistungsfähigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die wachsende Bedeutung des gehobenen Dienstes innerhalb der Justiz betont. Daher habe ich für das Anliegen des Berufsverbandes auf Einrichtung unabhängiger Gremien zur Verteilung der Geschäfte nach dem Richtervorbild Verständnis.

Niedersachsen hat dieses Anliegen bislang nicht aufgegriffen und ist auf Bundesebene nicht initiativ geworden. Dafür sind bisher folgende Argumente maßgebend:

Durch die Neufassung des § 9 RpfLG hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass auch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in ihrer sachlichen Entscheidungsfindung unabhängig sind. Eine Tendenz noch weitergehender Gleichstellung des Rechtspflegers mit dem Richter ist allerdings damit nicht zum Ausdruck gekommen.

Auch ein verfassungsrechtliches Gebot, nach dem die Geschäftsverteilung für die Rechtspfleger durch ein unabhängiges Gremium erfolgen müsste, gibt es nicht. Artikel 92 GG weist die rechtsprechende Gewalt den Richtern zu. Auch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit aus Artikel 97 GG gilt weiterhin allein für den Richter.

Da die Vorschriften der §§ 21a ff VVG der Sicherung sowohl der sachlichen als auch der persönlichen Unabhängigkeit dienen, ist eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Verteilung der Rechtspflegergeschäfte nicht zwingend.

Auf der anderen Seite lässt sich manches Argument für eine Gleichbehandlung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit den Richterinnen und Richtern bei der gerichtlichen Verteilung der Geschäfte finden.

Deshalb denke ich: eine Lösung sollte weniger auf statusrechtlichem Gebiet, sondern vorrangig nach pragmatischen Gesichtspunkten gesucht werden.

Die Geschäftsverteilung erfolgt zur Zeit nach der AV vom 2.12.1974 (Nds. RpfL. S. 293). Diese entspricht weitgehend inhaltsgleichen Bestimmungen in den anderen Bundesländern.

Danach hat der Präsident oder der aufsichtführende Richter bei der Vorbereitung oder Änderung des Geschäftsverteilungsplanes den betroffenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist ihm dabei unbenommen, ein aus dem Kreise der Rechtspfleger gewähltes Gremium bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Dies wird an einigen Gerichten auch praktiziert und könnte faktisch institutionalisiert werden.

Gerade durch die insoweit mögliche Flexibilität hat sich die bisherige Regelung bewährt.

Gegen ein Geschäftsverteilungsgremium mit Entscheidungskompetenz sprechen auch organisatorische Gründe. Ein solches Gremium könnte der Behördenleitung Veränderungen der Organisation oder Maßnahmen der Personalentwicklung erschweren oder gar unmöglich machen, wenn es andere Prioritäten setzt.

Aus diesen Gründen begegne ich einem mit Entscheidungskompetenz ausgestatteten Selbstverwaltungsgremium zur Verteilung der rechtspflegerischen Geschäfte mit Zurückhaltung. Zumindest aber möchte ich an dieser Stelle den Appell an Sie richten, das Gespräch mit den Behördenleitungen der Gerichte zu suchen und effiziente Lösungen über die Beteiligung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei der Verteilung der Geschäfte - orientiert an den örtlichen Gegebenheiten - zu vereinbaren. Bei großen Behörden, bei denen eine intensive „Anhörung“ der oder des Einzelnen kaum möglich ist, halte ich ein solches Selbstverwaltungsgremium mit Vorschlagsrecht gegenüber der Behördenleitung für sinnvoll und begrüßenswert.

Die Belastungssituation stellt sich seit Jahren in allen Dienstzweigen der Justiz als äußerst angespannt dar. Dies gilt auch für den Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, wo die Durchschnittsbelastung in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist.

Dies geht zum Einen auf gestiegene Verfahrenszahlen insbesondere im InsO-Bereich zurück. Andererseits haben viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unerwartet häufig von der vor zwei Jahren eingeführten Altersteilzeit Gebrauch gemacht.

Für das nächste Jahr erwarte ich aber eine deutliche Verbesserung der Personalsituation. Dann wirkt sich nämlich die vermehrte Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter ab dem Jahr 2000 aus, die ihre Prüfung 2003 absolvieren werden. So rechne ich 2003 mit ca. 83 Absolventinnen und Absolventen.

Hervorheben möchte ich an dieser Stelle das besonders hohe Engagement der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die trotz der Belastungssituation mit hohem Einsatz und Engagement bemüht sind, ihre Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger schnell zu erledigen.

Abschließend möchte ich noch auf mein Vorhaben hinweisen, die Standorte kleiner Amtsgerichte zu stärken und dauerhaft zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Tätigkeiten, die bei den einzelnen Gerichten nur selten anfallen, derart gebündelt werden, dass eine Qualitätssteigerung durch ausreichende Spezialisierung ermöglicht wird. Sachgebiete, die nicht „amtsgerichtsprägend“ sind und nur selten anfallen, sollen je nach Häufigkeit bei einem oder mehreren Gerichten pro Landgerichtsbezirk konzentriert werden. Diese konzentrierten Aufgaben sollen entgegen den bisher üblichen Verfahrensweisen gerade an Standorten klei-

ner Gerichte wahrgenommen werden. Dabei wird zudem Wert darauf gelegt, dass möglichst keine oder allenfalls geringe Personalverschiebungen vorgenommen werden müssen. Auch hierfür werden gerade Umsetzungskonzepte erarbeitet.

Auf Einladung des Amtsgerichts Westerstede werde ich am 5. September 2002 selbst Gelegenheit haben, eigene Eindrücke von der Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bereich der Nachlass- und Registersachen zu gewinnen. Bei dem Besuch werde ich eine für die genannten Bereiche zuständige Kollegin von Ihnen einen Tag lang bei ihrer Arbeit begleiten. Ich freue mich darauf, auf diese Weise Ihr Arbeitsgebiet noch näher kennen zu lernen und den Dialog mit den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern unmittelbar fortsetzen zu können.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal hervorheben, dass Niedersachsen mit ganzer Kraft den begonnenen Prozess der Strukturreform weiter vorantreiben wird. Das gilt insbesondere auch für die Bemühungen, den Bundesgesetzgeber zu weiteren Übertragungen bisher richterlicher Aufgaben zu bewegen.

Ich bin davon überzeugt, auf diesem Weg die zu Recht an die Justiz gestellten Erwartungen der Öffentlichkeit an eine effiziente Rechtsgewährung besser erfüllen zu können. Dabei hoffe ich, dass Sie diese Bemühungen weiterhin so engagiert unterstützen wie bisher!

Göttinger Programm

Verbands- und justizpolitische Entwicklungen und Zielvorstellungen

1. Die Situation und der Handlungsbedarf

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in sachlicher Unabhängigkeit als Organ der Rechtspflege tätig; sie entscheiden insbesondere in den großen Tätigkeitsfeldern der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung als Gericht. Damit sind ihnen durch Gesetz Aufgaben von hoher Verantwortung und großer Bedeutung für den Bürger, den Staat und die Gesellschaft zugewiesen. In ihrer Arbeit liegt ein ständiger Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Aufgrund ihres Aufgabenzuschnittes sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger **der** Ansprechpartner des rechtsuchenden Bürgers und prägen so das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit.

Dieses Anforderungs- und Leistungsprofil erfordert allerdings inzwischen neue Wege und strukturelle Veränderungen.

Das derzeitige unübersichtliche System von Vollübertragungen, Vorbehaltsübertragungen und Einzelübertragungen – ab und an sogar innerhalb eines einzigen Verfahrens – muss durch effektive, innovationsfreundliche und schlanke Strukturen ersetzt werden, die den Verfahrens- und Organisationsablauf bei Gerichten und Staatsanwaltschaften fördern und optimieren.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind daher weiterhin motiviert, bei der Strukturreform der Justiz (Binnenreform) mitzuwirken. Diese Binnenreform ermöglicht ihnen, Aufgaben abzugeben und neue Aufgaben aus dem richterlichen Bereich zu übernehmen. Für diese neuen Aufgaben sind sie aufgrund ihrer anspruchsvollen Fachhochschulausbildung in besonderem Maße qualifiziert.

2. Aufgabenübernahme und Aufgabenabgabe

Durch bundes- und landesrechtliche Regelungen werden Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger und vom gehobenen Dienst bzw. dem Rechtspfleger auf den mittleren Justizdienst oder die Serviceeinheit übertragen. Diese Regelungen sollen es den Bundesländern beispielsweise durch Öffnungsklauseln ermögli-

chen, unter Berücksichtigung ihrer landesspezifischen Gegebenheiten ihre Umsetzung zu erproben.

2.1 Aufgabenübernahme

2.1.1 Gerichte

Da Tätigkeitsfeld der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Gerichten wird erweitert um die den Richterinnen und Richtern bisher noch vorbehaltenen Geschäfte in

- Registersachen
- Nachlasssachen
- Vormundschafts- und Betreuungssachen (soweit verfassungsrechtlich zulässig)
- Insolvenzverfahren
- Aufgebotsverfahren
- einverständliche Scheidungen (§ 630 ZPO) durch Beschluss bei Vorliegen einer notariellen Scheidungsfolgevereinbarung

2.1.2 Staatsanwaltschaften

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften sollen sowohl Aufgaben der Strafverfolgung (bisherige Amtsanwaltschaftstätigkeit) als auch der Strafvollstreckung wahrnehmen.

Den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern werden im übrigen übertragen

- die Entscheidung über das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459 f StPO)
- das Verfahren über die nachträgliche Bildung von Gesamtstrafen (§ 460 StPO, § 55 StGB)
- die Geschäfte des Vollstreckungsleiters in Jugendstrafverfahren, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz vorbehält.

Die Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen (Begrenzungsverordnung zu § 31 Abs. 2 Satz 2 RpfLG) vom

26.6.1970 (BGBl. I S. 992) i.d.F. der Verordnung vom 16.2.1982 (BGBl. I S. 188) ist aufzuheben.

Gegen Maßnahmen des Rechtspflegers bei den Staatsanwaltschaften ist das gleiche Rechtsmittel wie im gerichtlichen Verfahren (§ 11 RpfLG) einzuführen.

2.2 Aufgabenabgabe

2.2.1 Gerichte

Bei den Gerichten werden auf den mittleren Justizdienst oder die Serviceeinheit übertragen:

- das gesamte Kostenwesen mit
 - dem gesamten Kostenansatz als Kostenbeamter und
 - und der Tätigkeit als Prüfungsbeamter bei den Bezirksrevisorinnen und -revisoren.
- Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben, z.B. die Festsetzung der Pflichtverteidigerkosten und der Vergütung des PKH-Rechtsanwalts.
- Die Festsetzung der jährlichen Aufwandspauschale in Betreuungssachen.
- Das gesamte Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO.
- Die Mitwirkung im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland.
- Das Kostenfestsetzungsverfahren gem. § 103 ZPO und § 19 BRAGO.

2.2.2 Staatsanwaltschaften

Bei den Staatsanwaltschaften werden auf den mittleren Justizdienst oder die Serviceeinheit übertragen:

- Die Vollstreckung der Erzwingshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 97 OWiG).
- Die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2 RpfLG).

3. Eigenständiges Geschäftsverteilungsorgan

Die Unabhängigkeit des Rechtspflegers erfordert die Schaffung eines eigenständigen Geschäftsverteilungsorgans i.S. eines Rechtspflegerpräsidiums.

Die Regelungen der §§ 21 a ff. GVG oder die des Rechtspflegergesetzes sind entsprechend zu ergänzen; einer Änderung des Art. 92 GG bedarf es nicht.

4. Rechtspfleger und Justizverwaltung

Die funktionelle Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere im Justizmanagement, in der Geschäftsleitung und der Leitung der EDV-Organisation sowie als Bezirksrevisorinnen und -revisoren, ist angesichts der geplanten Veränderungen auch in Zukunft geboten.

Durch die Verwendung des Fachjuristen Rechtspfleger in diesen Funktionen ist gewährleistet, dass die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit der Rechtspflege auch unter Beachtung verwaltungsspezifischer Gesichtspunkte gewahrt bleibt.

4. Laufbahn und Besoldung

Die Besoldungsstruktur der Rechtspfleger wird ihrem Status und ihrer Tätigkeiten in keiner Weise gerecht.

Alle den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind gleichwertig. Jeder dieser Arbeitsbereiche kann - unabhängig von seiner wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Bedeutung bzw. Wirkung für die Rechtsuchenden - von jeder Rechtspflegerin oder jedem Rechtspfleger, dem dieses Amt gem. § 2 RpfLG übertragen wurde, wahrgenommen werden.

Aufgrund dieser Einheitlichkeit des Rechtspflegeramtes sind die Dienstposten der Rechtspfleger einer unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Bewertung nicht zugänglich; sie sind vielmehr einheitlich zu bewerten. Die Abschaffung von Beförderungsämtern und die Einführung einer Durchstufung ist daher die notwendige Konsequenz.

In Kenntnis leerer öffentlicher Kassen, aber ebenso in Kenntnis der Rechtslage ist Besoldungsgerechtigkeit durch Einführung des Eingangsamtes A 12 (in Anlehnung an § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BBesG) und die Durchstufung bis A 14 nach Ablauf noch zu bestimmender Dienstaltersstufen herzustellen.

Hierbei ist das von einigen Rechtspflegerverbänden entwickelte Konzept einer strukturierten Rechtspflegerbesoldung ein tragfähiger Ansatz.

5. Ausbildung und juristisches Studium

Das Studium erfolgt an einer Fachhochschule, deren Rechtsstellung und Struktur denen der allgemeinen Fachhochschulen angepasst ist. Mit der zum 31.7.2000 in Niedersachsen in Kraft getretenen Studienreform ist ein entscheidender Schritt zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kompetenzen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vollzogen. Im Rahmen des 24monatigen Studiums an der Fachhochschule und der 12monatigen fachpraktischen Studienzeit erfolgt eine handlungsorientierte Vermittlung von methodisch-analytischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist eine Diplomarbeit zu fertigen. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden daher auch zukünftig qualifiziert sein, die ihnen übertragenen Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden praxisorientiert umzusetzen.

Diese Ausbildung soll nicht mehr im Rahmen eines Beamtenverhältnisses, sondern in einem besonders ausgestalteten Studienverhältnis stattfinden.

6. Zusammenfassung und Zielbeschreibung

Durch die Umsetzung der in diesem Grundsatzprogramm beschriebenen - miteinander verzahnten Maßnahmen - werden vorhandene Ressourcen besser genutzt und effektivere Strukturen für die Aufbau- und Ablauforganisation in Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen.

Einer kaum zu finanzierenden Stellenvermehrung wird dadurch entgegengewirkt. Alle sonstigen Maßnahmen dieses Programms sind kostenneutral, was ihre hohe Wirksamkeit in keiner Weise schmälert.

Die in Abschnitt 5 beschriebenen Besoldungsverbesserungen sind in vielen Jahren der Untätigkeit des Dienstherrn aufgelaufen und nun konsequent und zeitnah vorzunehmen. Ihre Bedeutung für die Motivation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und für die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses sollte nicht unterschätzt werden.

In eigener Sache

Newsletter

Seit April verschicken wir per Email einen Newsletter. Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über alles Aktuelle rund um den Verband und die Justiz informieren.

Mit dem Newsletter steht Ihnen ein Informationsdienst Ihres Verbandes zur Verfügung, der Sie schnell erreicht. Der Newsletter ergänzt das Angebot an Informationen und ersetzt nicht die Rechtspfleger-Information wie Sie Ihnen mit diesem Exemplar vorliegt.

Anmelden können Sie sich über das Internet (www.rechtspfleger.net) oder per Email an newsletter@rechtspfleger.net mit dem Betreff "Anmelden" oder auch telefonisch unter 0511/120 6955.

Viel Spaß mit unserem Newsletter

Rechtspfleger wollen mehr Verantwortung

Justizminister sagt Gesetzesvorstoß zu

Niedersachsen: 1400 Rechtspfleger sollen und wollen mehr Verantwortung übernehmen. Ihnen sollen Aufgaben übertragen werden, die derzeit noch Richter entscheiden. Das ist gemeinsames Ziel des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR) sowie auch von Justizminister Christian Pfeiffer (SPD). Beim gestern eröffneten Niedersächsischen Rechtspflegetag in Göttingen kündigte der Minister eine Gesetzesinitiative an, die die Erprobung der Vorschläge möglich machen soll.

Göttingen (ck). Rechtspfleger sind in der deutschen Justiz vorwiegend in der so genannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig: im Familien- und Registergericht, Nachlass- und Insolvenzgericht. Doch viele Aufgaben stehen heute noch unter einem Richtervorbehalt. Richter entscheiden letztlich, was Rechtspfleger inhaltlich erarbeiten haben.

Es könnte einfacher gehen, in einer Hand bleiben und dadurch das Berufsbild des Rechtspflegers aufwerten, sind sich Justizminister Christian Pfeiffer und Angela Teubert-Soehring, die Landesvorsitzende des BDR aus Hameln,

einig. Das erklärten sie gestern gegenüber der Presse und den 140 Teilnehmern des alle vier Jahre – diesmal in Göttingen – stattfindenden Niedersächsischen Rechtspflegetages.

Gedacht ist unter anderem daran, dass Erbschafts- und Betreuungssachen, das Führen von Handels- und Vereinsregister sowie Vollstreckungsangelegenheiten komplett von Rechtspflegern übernommen werden. Das passe zur Verbesserung der Dienstleistungen der Justiz, wie sie sich im schon realisierten Elektronischen Grundbuch und künftig auch im geplanten EDV-Handelsregistern ausdrücke. Einfache Aufgaben wie Mahnbeseide könnten an den mittleren Dienst abgegeben, also zahlreiche Aufgaben nach unten delegiert werden.

Zustimmung im Bundesrat?

Das Projekt entlaste die Richter, spare Geld ein und schaffe mehr Arbeitszufriedenheit in den Amtsgerichten, ist Pfeiffer überzeugt. Es passe auch zu den Plänen des Landes, nicht so oft nachgefragte Dienstleistungen der Gerichte



Begrüßung zum Niedersächsischen Rechtspflegetag in Göttingen: Bürgermeisterin Katharina Lankeit, Landesvorsitzende Angela Teubert-Soehring, Justizminister Christian Pfeiffer (von rechts). CH

zwar zu zentralisieren, diese aber bestehenden Amtsgerichten dezentral zuzuordnen und die vorhandenen Gerichtsstandorte damit zu sichern.

Seine Kollegen aus den anderen Bundesländern hat Pfeiffer allerdings noch nicht überzeugen können. Dennoch will Niedersachsen 2003, so Pfeiffer,

eine Gesetzesinitiative einbringen, die zumindest eine Öffnungsklausel zu Gunsten eines niedersächsischen Modellversuches enthält. Das Problem: Justiz ist zwar Ländersache, ihre Rahmenbedingungen legt aber der Bund fest. Gesetzesänderungen sind folglich im Bundesrat zustimmungspflichtig, erklärt Pfeiffer.

In Niedersachsen selbst, so auch Gerhard Wimmer aus Rosdorf, der stellvertretende BDR-Landesvorsitzende, bestehe politische Einigkeit über das Ziel. Bei der Justizreform, so Rechtspfleger wie Minister, sei das Land süddeutschen Bundesländern weit voraus.

Göttinger Tageblatt vom 30. Mai 2002

Beträchtliche Versorgungslücken durch Versorgungsreformgesetz 1998

Im Rahmen der Berechnung der individuellen Versorgungslücken hat sich ergeben, dass diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die unter Nutzung der Vorruhestandsregelung anstatt mit 65 bereits mit 63 Jahren in den Ruhestand gehen wollen, mit **lebenslangen Versorgungsminderungen in Höhe von rd. 190,- Euro monatlich** rechnen müssen. Diese Berechnungen basieren auf einer beruflichen Entwicklung, welche bei gleichbleibender Versorgungslage vom Erreichen der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Dienstaltersstufe ausgeht.

Zum Ausgleich dieser Versorgungslücke hat unser Verband einen besonders günstigen Gruppenvertrag mit der **Württembergischen Lebensversicherung AG** abgeschlossen; diesem Vertrag sind auch bereits Kolleginnen und Kollegen beigetreten.

Sofern sich weitere Kolleginnen und Kollegen die Option des **Vorruhestandes ohne Versorgungsminderung** erhalten wollen, sollten sich diese an den Kollegen Gerhard Tüting wenden, der sie mit weiteren Informationen versorgen wird.

Tel.: 0511/347-4201 oder Fax: 0511/347-4216



Wir trauern um

Klaus Peter Deppe

* 20. Oktober 1956 † 27. April 2002

Mit dem Tod von Peter hat unsere Vorsitzende Angela Teubert-Soehring nicht nur ihren Ehemann verloren, sondern auch einen engagierten Berater, der unser verbandspolitisches Wirken als „Außenstehender“ betrachten konnte und so ihr und auch uns hilfreich und tatkräftig zur Seite stand.

Mit Peter verliert der Verband aber auch seinen "Webmaster". Seinem unermüdlichen Einsatz ist es zu verdanken, dass sich unser Verband im Internet präsentiert und an den neuen Medien erfolgreich teilnimmt. Seine Erfahrungen im Druck- und Designbereich haben dem Verband in der Darstellung ein Gesicht verliehen.

Lieber Peter, wir werden in deinem Sinne und Geiste weiterarbeiten. Wir werden dir ein ehrendes Andenken bewahren.

Peter verstarb am 26. April 2002 nach schwerer Krankheit im Alter von 45 Jahren.

Verband der Rechtspfleger e.V. - Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Miegelweg 24A, 31785 Hameln

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesvorsitzende:

Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270

Redaktion:

Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-6955

Landeschäftsführer:

Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475

Landesschatzmeister:

Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-532

Büro Berlin:

Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030/75518748, Fax 030/75518747

Onlineadressen BDR:

Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; **E-Mail:** info@rechtspfleger.net

Druck:

Druckerei Schmidt, Hanno Ring 10, 30880 Laatzen, Tel. 05102/915391